



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung:

5. März 2025

Geschäftsnummer:

2024.BVD.4095

Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.00 Mio. (Gesamtkosten für die Projektierung von CHF 7.74 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Ausgaben für das Vorprojekt von CHF 1.74 Mio.) soll die Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare (Hasliaare) finanziert werden. Der Projektperimeter erstreckt sich von der Aareschlucht bis zum Brienzersee, auf einer Länge von rund 13 km in den Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz. Die Projektierung erfolgt etappiert mit drei Wasserbauplänen.

Träger des Projekts ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten Kosten für die Projektierung	CHF	7 740 000
bestehend aus		
Vorprojekt	CHF	1 740 000
Wasserbauplan Aareschlucht bis ARA Meiringen	CHF	2 660 000
Wasserbauplan ARA Meiringen bis Stägmattbrücke	CHF	2 080 000
Wasserbauplan Stägmattbrücke bis Brienzersee	CHF	1 260 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHvV	CHF	7 740 000

abzüglich mit RBB 635/2017 inkl. Zusatzkrediten bewilligter Ausgaben	–	CHF	1 740 000
Zu bewilligender Kredit		CHF	6 000 000

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

Mit RRB 635/2017 wurden nebst den Ausgaben für das Vorprojekt auch CHF 350 000 für die Erarbeitung von Grundlagen bewilligt. Diese sind gemäss Art. 34 Abs 3 FHaV separat auszuweisen und in den Gesamtkosten für die Projektierung nicht anzurechnen.

3.2 Beiträge von Bund und Schwellenkorporationen

An die Kosten der Projektierung (exkl. Planungsgrundlagen) werden der Bund voraussichtlich 35–45 % und die Schwellenkorporationen voraussichtlich 20–40 % beitragen. Die Beiträge der Schwellenkorporationen und der Kostenanteil des Kantons können gemäss Art. 38a Abs. 2 i.V. mit Art. 37a WBG und Art. 29 WBV erst bestimmt werden, wenn die Wasserbaupläne vorliegen. Deshalb ist ein Bruttokredit erforderlich.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 32 FHG.

Produktgruppe	Infrastrukturen
Programm und -ziel Bund	Schutzbauten Wasser; Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget 2025 und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr		Betrag
4960 502000000	Tiefbauamt, Wasserbau	2025	CHF	300 000
		2026	CHF	800 000
		2027	CHF	600 000
		2028	CHF	600 000
		2029	CHF	600 000
		2030 ff.	CHF	3 100 000
		Total	CHF	6 000 000

Die Beiträge von Bund und Gemeinde werden über die Konti Konto 630000000, Investitionsbeiträge vom Bund und 612000000, Rückerstattungen Investitionen Wasserbau vereinnahmt.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Vorgaben Grosser Rat

1. Im Projekt ist aufzuzeigen, mit welchen jährlichen Aufwendungen nach der Realisierung im Normalfall und nach einem Hochwasserereignis (100-jähriges Ereignis) zu rechnen ist und wie sich diese Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Bund, Kanton, Schwellenkooperationen, Gemeinden) verteilen.
2. Während der Projektierungsphase wird eine ~~Begleitgruppe~~ Dialoggruppe mit lokalen Vertretern (Gemeinden, Schwellenkorporationen, Grundstückbesitzern) periodisch über den Fortgang der Planungsarbeiten und deren Erkenntnisse informiert.

Bern, 5. März 2025

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

2. April 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

2. Juli 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

4. August 2025